



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 146/14

vom
22. April 2014
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen besonders schweren Raubes u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. April 2014 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 11. Dezember 2013 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer E. hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen. Es wird davon abgesehen, dem Beschwerdeführer C. die Kosten seines Rechtsmittels aufzuerlegen.

Die Revision des Angeklagten C. ist auch hinsichtlich des Schuldspruchs unbegründet.

Schneider

Dölp

König

Berger

Bellay